

ZR Webinar – Prüfungsvorbereitung ZR

Tomasz Kleb



Liebe Studierende,

Anbei die Sachverhalte für
Mittwoch den 22.4 um 18:00 Uhr.
Ich freue mich auf Deine Teilnahme!



▶ BGH Urteil vom 30. Oktober 2019 – VIII ZR 69/18 (BGH NJW 2020, 389)

Die Klägerin (K) erwarb am 23. November 2013 von dem Beklagten Verbraucher (B) nach einem Proberitt einen Wallach. Der Kaufpreis belief sich auf 17.000 € zuzüglich weiterer 1.000 € für die am 20. November 2013 von dem Tierarzt (T) vorgenommene Ankaufsuntersuchung, bei der keine erheblichen Gesundheitsmängel festgestellt worden waren.

Bei einer Routineuntersuchung stellte sich nachträglich heraus, dass das Pferd bereits im jungen Alter eine mehrfache Rippenfraktur hatte, welche jedoch bereits ohne Komplikationen vollständig ausgeheilt ist.

K machte in der Folgezeit geltend, dass das Pferd aufgrund des Vorschadens mangelhaft sei und verlangte die Rückzahlung des Kaufpreises.





SV

B verweigerte die Rückzahlung mit der Begründung, dass es keinen Grund gebe den Vertrag aufzulösen. Er stellte zudem klar, dass eine vollständig ausgeheilte Rippenfraktur allenfalls einen kaum sichtbaren „Schönheitsfehler“ darstelle, der sich nicht wertmindernd auswirkt.

K erwidert, dass wohl kein Käufer beim Kauf eines Pferdes mit solchen Umständen rechne und solche Frakturen sehr selten seien.

Kann K vom Vertrag zurücktreten?





BGH Urteil vom 28. Juni 2011 – VI ZR 184/10 (BGH NZV 2011, 595)

Die Firma D (D) verlangte aus abgetretenem Recht der Gemeinde G (G) Ersatz der Kosten für die Beseitigung einer Ölspur. Der Beklagte (B) ist Halter eines Traktors. Am Vormittag des 15. 9. 2008 verlor der Traktor bei einer Panne Hydrauliköl. Dadurch wurde die im Eigentum der G stehende Straße im Bereich der Ortsdurchfahrt verunreinigt. Nachdem die städtische Feuerwehr die verschmutzte Stelle mit Ölbindemittel abgestreut hatte, beauftragte die G im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Verkehrssicherungspflicht die D damit die Ölspur zu entfernen, um die Verkehrssicherheit der Straße wiederherzustellen.





▶ BGH Urteil vom 28. Juni 2011 – VI ZR 184/10 (BGH NZV 2011, 595)

D reinigte den Straßenbelag mit Spezialfahrzeugen im Nassreinigungsverfahren. Hierfür stellte sie der G 2937,37 Euro in Rechnung. In dieser Höhe trat G an die Firma D Ersatzansprüche gegen den B ab. Zu diesem Zeitpunkt war eine Festsetzung gegenüber B noch nicht erfolgt.





▶ BGH Urteil vom 28. Juni 2011 – VI ZR 184/10 (BGH NZV 2011, 595)

Bearbeitervermerk: Die Kostenerstattung ergibt sich aus dem öffentlichen Recht aus § 41 FSHG NW (Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung des Landes Nordrhein-Westfalen -Feuerschutzhilfeleistungsgesetz - FSHG NW- vom 10. Februar 1998).

Es gilt zu unterstellen, dass ein entsprechender Anspruch i.v.F. aus § 41 FSHG NW dem Grunde nach besteht.

Die Verkehrssicherungspflicht über die Straßen ist allein der Gemeinde zugewiesen

Welche Ansprüche stehen D gegen B zu?

